

## **Begründung für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ in der Gemeinde Nordstemmen, dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe, Region Hannover**

### **Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ LSG HI 073**

#### **Zur Präambel**

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ in der Gemeinde Nordstemmen im Landkreis Hildesheim sowie der Stadt Springe in der Region Hannover.

#### **Zu §§ 1 und 2 - Landschaftsschutzgebiet und Gebietscharakter -**

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen.

Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreie Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim und die Region Hannover. Der Erlass einer Verordnung zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (VO) die an sich in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden (UNB) fallen, können von der obersten Naturschutzbehörde einer UNB übertragen werden (§ 32 Abs. 2 NAGBNatSchG). Die Zuständigkeit der Region Hannover wurde per Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf den Landkreis Hildesheim übertragen.

§ 22 des BNatSchG bestimmt im Absatz 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung, unter anderem auch den Schutzgegenstand. In § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird der Geltungsbereich in den Absätzen 1 und 2 grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zeichnerisch in Karten zu bestimmen sind.

Die Abgrenzung des LSG übernimmt die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover (NLWKN) vorgegebene Außengrenze des FFH-Gebietes. Die Abgrenzung deckt sich überwiegend mit den Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen.

Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung beinhaltet eine maßgebliche Karte und eine Bestandskarte je im Maßstab 1:7.500 sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000. Grundlage für die maßgebliche Karte ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000 (AK 5). Die AK5 informiert im Wesentlichen über die Flurstücksstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich z.T. auf unterschiedliche Nutzungsstrukturen, wie bspw. Wald und Grünland. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald, Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (FuR) des Großen Mausohrs nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Flächen mit Eichenwäldern und Laubforst aus einheimischen Arten werden in der Bestandskarte eingezeichnet. Die in der Bestandskarte dargestellten LRT- und FuR-Flächen dienen dazu, den Referenzzustand hinsichtlich Größe/flächenmäßigem Umfang des jeweiligen LRT bzw. der jeweiligen FuR Fläche und den Gesamterhaltungszustand des jeweiligen LRT festzuhalten. Referenzfläche für den Umfang und den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen ist die zum Zeitpunkt der Verordnung vorliegende aktuelle Kartierung. Referenzzeitpunkt für die Daten in der Bestandskarte ist somit die erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten im Bereich der Flächen der Niedersächsischen Landesforst sowie die Ergebnisse der ersten Basiserfassung.

Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgebliche Karte und die Bestandskarte im Maßstab 1:7.500 sind gem. § 1 Abs. 4 der Verordnung beim Landkreis Hildesheim, als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde Nordstemmen sowie bei der betroffenen Region Hannover und der Stadt Springe, während der Dienststunden kostenlos einsehbar.

Die Grenze des FFH-Gebietes (wie auch des LSG) verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten Rasterbandes.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 sowie in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG vorgesehen.

Aufgrund der Entwicklungsgebote für das FFH-Gebiet und durch natürliche Prozesse werden sich die Lage und der Umfang der jeweiligen Lebensraumtypen im Laufe der Jahre verändern.

Daher liegt darüber hinaus als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der jeweils aktuelle Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen, Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs sowie Laubforsten aus einheimischen Arten und Eichenwälder in Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) dargestellt sind. Die Vorgaben aus der VO (insbesondere § 6 (2) Nr. 2-7) beziehen sich somit auf die aktuellen Flächen aus dieser fortschreibungsfähigen Karte.

Die Abgrenzung der LRT-Flächen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich in dieser Karte aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung.

Die Abgrenzung der verbleibenden Lebensraumtypen im Privatwaldbereich erfolgt nach aktualisierten Basiserfassungen.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT und Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben.

Der nicht wertbestimmende LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ ist nachrichtlich in der fortschreibungsfähigen Karte zur Bestandssituation dargestellt.

Auch diese Karte ist beim Landkreis Hildesheim, als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde Nordstemmen sowie bei der betroffenen Region Hannover und der Stadt Springe, während der Dienststunden kostenlos einsehbar.

### **Zu § 3 - Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele -**

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Die Schutzzweckangabe ist die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Die Sicherung von Teilen des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ bestimmt die Verordnungsziele in Bezug auf die vorkommenden wertgebenden Arten und Lebensraumtypen.

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietsystems „Natura 2000“ gefasst. Grundlage des Netzes „Natura 2000“ ist die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992).

Das Kürzel FFH steht für

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

In der FFH-Richtlinie sind Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Errichtung des Netzes Natura 2000 niedergelegt. Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist: Jeder Mitgliedstaat muss Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind. In Niedersachsen trifft die Landesregierung diese Auswahl (§ 25 NAGB-NatSchG i.V.m. § 32 BNatSchG). Das Netz Natura 2000 soll aus Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete) bestehen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ dient auch der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet 361 wertgebenden Art Großes Mausohr.

Die im Weiteren aufgeführten Erhaltungsziele (aus den Vollzugshinweisen des NLWKN) enthalten auch Erhaltungsmaßnahmen, die nicht in der Verordnung aufgeführt sind. Des Weiteren gelten diese Erhaltungsziele für die jeweiligen Lebensraumtypen und FFH-Arten in ganz Niedersachsen und können daher nicht generell und vollständig auf das Hallerburger Holz übertragen werden.

### **Erhaltungsziele für die FFH-Art Großes Mausohr (*Myotis myotis*)<sup>1</sup>**

Der Verbreitungsschwerpunkt der wärmeliebenden Art liegt in Südniedersachsen. Hier liegen auch die bevorzugten Jagdhabitats des Großen Mausohrs in größerem Flächenanteil (Laubmischwälder).

Das FFH-Gebiet 361 liegt innerhalb des Aktionsradius um eine Mausohr-Wochenstube und kann von seinem Waldbestand und seiner Waldstruktur her als sehr gut geeignetes potenzielles Mausohr-Jagdgebiet angesehen werden.

Ziel ist die Erhaltung und auch Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

### **Erhaltungsziele für den FFH-Lebensraumtyp 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder<sup>2</sup>**

Unter den Lebensraumtyp fallen Laubmischwälder auf mehr oder weniger feuchten, mäßig bis sehr gut nährstoffversorgten Standorten außerhalb der Auen großer Flüsse. Die Böden sind von Grundwasser und/oder von Staunässe über lehmigen oder tonigen Sedimenten beeinflusst (Gleye, Pseudogleye, Pelosole, auch Pseudogley-Braunerden und ähnliche Bodentypen).

---

<sup>1</sup> NLWKN (Hrsg) (2009) : Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Säugetierarten, Teil 1 –Großes Mausohr (prioritär) Entwurf, Juni 2009

<sup>2</sup> NLWKN (Hrsg) (2009) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz– Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Teil 1–9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald, Juni 2009

Die Baumschicht ist typischerweise zwei- oder mehrschichtig aufgebaut. In der ersten Baumschicht dominiert vielfach Stieleiche, in der zweiten Hainbuche. Zu den vorherrschenden Baumarten können je nach Standort und Nutzungsgeschichte aber auch Esche und Winterlinde gehören.

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder stehen meist im Kontakt zu bodensauren oder mesophilen Buchenwäldern (LRT 9110 und 9130) auf den angrenzenden, weniger grundwasserbeeinflussten Standorten.

Übergeordnetes Erhaltungsziel des Lebensraumtyps ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.

### **Erhaltungsziele für den FFH-Lebensraumtyp 9130, Waldmeister-Buchenwälder<sup>3</sup>**

Hierbei handelt es sich um von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierte Wälder auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehm- und Lössstandorten, auf mittel bis tiefgründigen Kalkverwitterungsböden und auf basenreichem Silikatgestein, z. B. Basalt, Diabas (eutrophe Braun- und Parabraunerden, Mullrendzina u. ä.). Der Lebensraumtyp umfasst neben dem Waldmeister-Buchenwald im engeren Sinne auch mesophile Kalkbuchenwälder und artenreichere Ausprägungen des Flattergras-Buchenwalds.

Andere Baumarten haben von Natur aus allenfalls phasenweise höhere Anteile, insbesondere Esche und im Bergland auch Bergahorn.

Übergeordnetes Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestands aus Waldmeister-Buchenwäldern aller standortbedingten Ausprägungen, der einen repräsentativen Anteil ungenutzter Naturwälder aufweist. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.

### **Erhaltungsziele für den FFH-Lebensraumtyp 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (orchideenreiche Bestände)<sup>4</sup>**

Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in der kontinentalen Region im Weser- und Leinebergland.

Hierbei handelt es sich zum einen um Trocken- und Halbtrockenrasen, welche basenreiche Kalk-, Dolomit- und Gips-Böden südexponierten wärmebegünstigten sowie trockenwarmer Standorte besiedeln.

Dichtschließende Halbtrockenrasen sind auf tiefgründigeren, basenreichen Standorten mit einem ausgeglichenen Wärme- und Wasserhaushalt (sommerwarm, aber nicht extrem austrocknend) anzutreffen. Sie zeichnen sich bei guter Ausprägung meist durch Orchideenreichtum aus.

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestandes von Kalkmagerrasen aller standortbedingten Ausprägungen. Es sollen arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen,

---

<sup>3</sup> NLWKN (Hrsg) (2016) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz– Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Teil 2 –9130 Waldmeister-Buchenwald, 2016

<sup>4</sup> NLWKN (Hrsg) (2011) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen –6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen u. Verbuschungsstadien / 6110\* Basenreiche o. Kalk-Pionierrasen, Nov. 2011

gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten erhalten und entwickelt werden.

In der Regel ist die Fortsetzung einer geeigneten etablierten Art der Pflege bzw. Nutzung gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante zu bevorzugen.

#### **Zu § 4 - Verbote**

Gemäß § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 5 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

§ 4 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen“.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände.

Die beispielhafte Aufzählung der Verbote in § 4 Abs. 1 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 verbietet die Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auf Trockenrasen oder Grünland.

Als Grünland sind Flächen die mind. 5 Jahre als (Dauer-) Grünland genutzt/ beantragt bzw. nicht an einer Fruchtfolge beteiligt waren. Hierunter fallen auch die Trockenrasenflächen des Gebietes.

Zu den Nutzungseinschränkungen auf den Dauergrünlandflächen zählen u. a. der Verzicht auf jegliche Art von Düngemitteln (eingeschlossen sind sowohl organische als auch mineralische Dünger), da sich insbesondere durch Stickstoffgaben eine Artenverarmung einstellen kann und sich somit die geschützten Pflanzengesellschaften negativ verändern würden.

Zur Wahrung der Artenvielfalt auf den Grünlandflächen ist die Verwendung jeglicher Form von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Feb. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), und die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen (wie beispielsweise Sand oder Torf) nicht freigestellt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 verbietet die Umwandlung von Grünland

Hier geht es vor allem um die in den Gebieten vorhandenen Trockenrasen.

Diese Flächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die nicht auf Ackerflächen oder im Wald existieren können. Die verbliebenen Flächen im Schutzgebiet müssen erhalten werden. Jegliche, auch nur wendende Bodenbearbeitung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, fällt unter das Verbot.

**Wichtiger Hinweis:**

Für gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) gilt neben dem reinen Umbruchverbot dieser Verordnung ein gesetzlich weitgehender qualitativer Schutz.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 verbietet das Ein-, Ausbringen oder Ansiedeln von gebietsfremden oder invasiven Tier- und Pflanzenarten.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt gebietsfremde oder invasive Arten im LSG einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln. Das Einbringen dieser Pflanzen oder Tiere gefährdet die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann sowohl durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung seltener heimischer Arten führen als auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht gewollte und dem Ziel nicht entsprechende Richtung drängen. Ferner kann hierdurch das Landschaftsbild, das auch geschützt ist, verändert werden.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als invasiv gebietsfremd gelten nunmehr Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den geänderten § 40 BNatSchG sowie die neuen §§ 40 a-f verwiesen.

Die Regelungen zu Störungen wild lebender Tiere und der Ruhe der Natur sowie die zum Zelten und Lagern zielen insbesondere auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tierarten und sollen eine weitgehende Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes gewährleisten. Da sich die Zeiten der Störeffektivität je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 17 verbietet offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Jagdausübung ist das Entzünden von offenem Feuer, z. B. zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material oder als Brauchtumsfeuer bei der Jagd weiterhin erlaubt.

#### **Zu § 5 - Erlaubnisvorbehalte**

Erlaubnisse sollen möglich sein, wenn ein Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist der Landkreis Hildesheim oder die Region Hannover als untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Erlaubnisentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung und aufgrund des FFH-Gebiets 361 an der Notwendigkeit zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen.

#### **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Erweiterung, Ausbau oder wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder Errichtung von kleinen genehmigungsfreien baulichen Anlagen)**

Eine Errichtung von entsprechenden baulichen Anlagen oder der Ausbau, die Erweiterung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen kann das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt durch den Verlust von Lebensräumen oder Versiegelung von Böden beeinträchtigen. In der Bauphase wird es zu einer Beunruhigung der Natur kommen.

Für diese kleineren baulichen Anlagen ist kein generelles Bauverbot (inkl. Erweiterung und Ausbau) innerhalb des LSG notwendig. Es muss aber mit Hilfe des Erlaubnisvorbehaltes im Einzelfall geprüft werden, ob diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Bei diesen kleineren erlaubnispflichtigen baulichen Anlagen handelt es sich allerdings nicht um das Aufstellen von Hinweisschildern für z. B. das Rettungswegenetz oder Wanderwegeschilder sowie das Aufstellen von Einzelbänken.

## **Zu § 6 - Freistellungen**

§ 6 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung.

Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Ausübung der Jagd bleibt freigestellt. Ausgenommen von der jagdlichen Freistellung sind Handlungen und Maßnahmen, die auf die Fläche oder den Boden wirken (z. B. Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen). Diese Handlungen und Maßnahmen fallen unter die Verbotsregelung, weil hierdurch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile herbeigeführt werden kann. Die Anlage von Salzlecken, Kirrungen, Köder im Bereich der Trockenrasen ist nicht freigestellt, da diese Nutzungen dazu geeignet sind, die natürliche Vegetation und die gegebenen Bodenverhältnisse der Trockenrasen zu verändern oder z. B. durch Eutrophierung zu schädigen.

Die Freistellungen zur ordnungsgemäßen Jagd umfassen den Einsatz von freilaufenden Hunden während der Jagdausübung.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist entsprechend § 35 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) das Entzünden von Feuer freigestellt.

Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der Verordnungskarte dargestellten gekennzeichneten Dauergrünlandflächen. Einschränkungen sind z.T. abgeleitet aus den jeweiligen Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen „Kalktrockenrasen und ihren Verbuschungsstadien“.

Durch die Vorgabe, dass die Beseitigung von Wildschäden auf Trockenrasen nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen hat, soll einer Florenverfälschung der FFH-Lebensraumtypen vorgebeugt werden.

Die Ausbringung von neuem Saatgut auf Trockenrasen wird daher auf die sogenannte „Erhaltungsmischung“ beschränkt. Gemäß "Erhaltungsmischungsverordnung" vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614), gilt gemäß § 2 Nr. 6 als Ursprungsgebiet ein als solches in der Anlage bezeichnetes Gebiet, in dessen Abgrenzung die zugehörigen Quellgebiete und Entnahmeorte liegen, das nach naturräumlichen Kriterien gegenüber anderen Gebieten abgrenzbar ist und in dem die Erhaltungsmischung in den Verkehr gebracht werden darf. Der Landkreis Hildesheim und Teile der Region Hannover und das „Hallerburger Holz“ liegen im Ursprungsgebiet Nr. 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ ([https://www.regionalisierte-pflanzenprodukti-on.de/fileadmin/institut/regiosaatgut/Regiosaatgut\\_Herkunftsregionen.pdf](https://www.regionalisierte-pflanzenprodukti-on.de/fileadmin/institut/regiosaatgut/Regiosaatgut_Herkunftsregionen.pdf)).

### Freistellung der Verkehrssicherungspflicht mit Anzeige

Bei den anzeigepflichtigen Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht handelt es sich z. B. um größere eigenständige Maßnahmen entlang von Wegen und Straßen sowie die Entnahme von Habitatbäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

### Freistellung von Bodenuntersuchungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde

Die Ablagerungen müssen noch zur Gefährdungsabschätzung nach Bodenschutzrecht untersucht werden. Die Zustimmungspflicht sorgt dafür, dass dies Schutzzweckkonform geschieht.

Die Zustimmung ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck beeinträchtigt wird und bietet bei Zustimmung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lösung (u. a. wegen Orchideen).

Zur Erreichung des Schutzzwecks im Sinne von § 3 der LSG-Verordnung sind die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald gemäß des „Erlass zur Unterschutzstellung von „Natura 2000“-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, 1300) nebst Anlage vorgesehen. Darüber hinaus wurden diverse, über den o. g. Erlass hinausgehende Beschränkungen der Forstwirtschaft, die dem Schutzzweck dienlich sind, einvernehmlich zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Niedersächsischen Landesforsten für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und in die Verordnung aufgenommen.

#### Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Verbot der Umwandlung von Laubwald in reine Nadelwaldbestände

Nadelreinbestände, insbesondere aus Fichte, müssen als nicht standortgerecht bezeichnet werden. Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Diese Beschränkung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegt im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und entspricht im übrigen dem Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie er in § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert ist. Nadelmischwaldbestände mit Laubholzbeteiligung (z. B. Fichte-Buche oder Douglasie-Buche) sind grundsätzlich auf einigen Standorten im LSG durchaus als standortgerecht (allerdings nicht als standortheimisch) einzustufen. Somit geht es nicht darum, die Umwandlung in Laubmischwald zu verbieten. Siehe hierzu folgende Definitionen:

Der Begriff „Mischwald“ ist weder im Allgemeinen noch im forstfachlichen Sprachgebrauch einheitlich bestimmt. Die Bundeswaldinventur definiert Mischwald wie folgt: Es kommen Bäume aus mindestens zwei botanischen Gattungen vor, wobei jede mindestens 10 % Flächenanteil hat. Somit sind auch Buchenwald mit Eiche oder Fichtenwald mit Tanne Mischwald.

Mischungen botanischer Arten derselben Gattung wie zum Beispiel von Stieleiche und Traubeneiche sind hingegen kein Mischwald. Bei der Unterscheidung nach Laubwald und Nadelwald gilt Laubwald als gemischt bei einer 10%igen Nadelbaum-Beimischung. (*Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundeswaldinventur; <https://www.bundeswaldinventur.de>*)

In Anlehnung an den Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen wird ein maximaler Anteil von 30 % Nadelgehölzen an den Laubholzmischbeständen angenommen.

Die Freistellung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 gilt auch für zukünftig entstehende Wälder.

Weitere Freistellungen und Beschränkungen für die **Forstwirtschaft** ergeben sich in Abhängigkeit von den jeweils vorliegenden FFH-Lebensraumtypen sowie deren Erhaltungszustand.

Dabei gelten die Regelungen nur für die laut Standarddatenbogen signifikanten Lebensraumtypen 9130 und 9160.

#### **Zu § 6 (2) Nr. 2, 3, 4, und 5 (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf LRT Flächen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs)**

Die LRT und FuR (Altholzbestände mit führender Buche) und ihre Lage werden entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung) i. V. m. den „Hinweisen zur Definition und Kartierung von Lebensraumtypen von Anh. 1 der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (i. d. jeweils gültigen Fassung; Kartierhinweise) bestimmt. Ihr Erhaltungszustand wird gemäß "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (i. d. jeweils gültigen Fassung) bestimmt.

## **Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft**

*Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind dem Leitfaden "Natura 2000 in Nds. Wäldern" zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten in zitierender Form entnommen.*

### **Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen**

Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren.

Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) /Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt. Jeder maßgebliche Waldlebensraumtyp muss kontinuierlich einen Mindestanteil von Altholzbeständen aufweisen.

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche des entsprechenden Lebensraumtypes. Er ist für die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen eines Eigentümers dauerhaft vorzuhaltend beziehungsweise, wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln. Wo die Althölzer konkret stehen, ist dabei unerheblich. Bei größeren Waldflächen sollte allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten.

Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden. Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholzfläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der B° /Überschirmungsgrad 0,3 zu unterschreiten droht.

### **Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen**

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilz-konsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Bestandskarte ab.

Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenen Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche eines Lebensraumtypes des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein.

Eine erkennbare und dauerhafte Markierung kann durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen vorgenommen werden. Ein kar-tenmäßiger Nachweis empfiehlt sich. Dabei kann eine GPS-gestützte Dokumentation sehr hilfreich sein.

Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte, starke und strukturreiche Bäume lebens-raumtypischer Arten.

Gerade wirtschaftlich geringwertige Bäume haben oft einen sehr hohen Naturschutzwert. Sie können Krümmungen, ungewöhnliche Wuchsformen, starke Äste, Zwiesel und Schäden auf-weisen. Schad-merkmale sind Kronenbrüche, abgestorbene Äste, Rindentaschen, Faulstellen, Pilzkonsolen oder of-fene Stammrisse. Bäume mit Horsten, Baumhöhlen oder mit Bewuchs seltener Arten (z. B. Flechten oder Moose) sind mit Vorrang auszuwählen. Auch Waldränder ohne angrenzende Bebauung oder Wege haben häufig ein hohes Potenzial. Nur wenn keine Bäume mit Merkmalen im vorgenannten Sinne zur Verfügung stehen, sollen die Habitatbäume unter den ‚normalen‘ Altholzbäumen ausge-wählt werden.

Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden.

Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraum-typ unab-hängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Habitatbaumflä-chen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden.

Ist ein ausgewählter Habitatbaum abgestorben oder gefällt worden, verbleibt er als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand und ist durch einen neuen lebenden Baum zu ersetzen, wenn durch den Ausfall sonst die erforderliche Mindestanzahl unterschritten würde.

Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärttern nachvoll-ziehbar und dauerhaft markiert werden.

### **Erhalt von starkem Totholz**

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen bieten wertvolle Lebensräume für eine an diese Bedingungen angepasste Flora und Fauna. Totholz hoher Durchmesserdimensionen ist ökologisch besonders wertvoll, da einzelne Arten hieran gebunden sind.

Starkes Totholz sind abgestorbene stehende oder liegende Bäume (oder Teile von Bäumen ab 3 m Länge) mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die vor kurzem gefällt wurden oder, z. B. aufgrund einer Kalamität (biotisch/abiotisch) abgestorben sind. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Abgestorbene Habitatbäume werden auf das Totholz angerechnet.

Im Unterschied zu Habitatbäumen braucht Totholz nicht aktiv ausgewählt zu werden. Es ist aber sinnvoll, wenn starkes Totholz bisher nicht vorhanden ist, das gezielt auf die Belassung abgängiger Altbäume geachtet wird. Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, sollten dann bewusst nicht genutzt werden. Auf diese Weise kann in der Regel in relativ kurzer Zeit der gewünschte Totholz-anteil erreicht werden.

Stehendes Totholz, das eine Gefährdung für Waldbesucher oder den Forstbetrieb darstellt, sollte mittels Seilwinde umgezogen oder ggf. gefällt werden und im Bestand verbleiben.

### **Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb**

Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig, an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen, wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstande in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Diese Femel werden sukzessive erweitert.

Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen.

### **Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung**

Es ist verboten, die Flächen wertbestimmender Lebensraumtypen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen) zu befahren.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, wie z. B. eine plätze- oder streifenweise Verwundung der obersten Bodenschicht zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen, sind hiervon ausgenommen. Dabei darf in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen werden.

### **Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme**

Damit soll der Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungen-aufzucht sichergestellt werden.

Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich“ (siehe Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ zum Unterschutzstellungsbeschluss, S. 46).

### **Düngeverbot**

Düngungen dienen der Ertragssteigerung oder dem Ausgleich einer geringen Nährstoff-versorgung und unterscheiden sich dadurch von Bodenschutzkalkungen, mit denen immissionsbedingte Boden-

versauerungen abgepuffert werden. Da ein günstiger Erhaltungs-zustand auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden ist, sind Düngungen in allen Wald-Lebensraumtypen kategorisch ausgeschlossen.

### **Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung**

Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen die Maßnahmen unterbleiben.

### **Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz**

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

### **Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung**

Für die Wegeinstandsetzung besteht eine Anzeigepflicht.

Die **Wegeinstandsetzung** beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieugepasstem (s. Verzeichnis der Fachbegriffe) Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.

Die **Wegepflege** und **Wegeunterhaltung** bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100 kg/qm milieugepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Bei Wegeunterhaltung und -instandsetzung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten.

### **Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau**

Wegeausbau und Wegeneubau fallen unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und unterliegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in FFH-Gebieten in der Regel der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unter **Wegeausbau** wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg verstanden. Dies beinhaltet unter anderem den

Einbau von Trag- und Deckschicht sowie die Herstellung der Wasserführung. Der Wegeausbau bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Der **Neubau** eines schwerlastfähigen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

### **Welche Waldfläche gilt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FuR)**

Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten alle Altholzbestände des FFH-Gebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten und/oder die drei Spechtarten (hier: Großes Mausohr) geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Für die Fledermausart „Großes Mausohr“ sind alle Altbestände mit führender Buche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert.

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandseinheit.

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Von den für das Große Mausohr ermittelten (geeignete Altholzbeständen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist kontinuierlich ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten.

In diesen Beständen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen weiterhin forstliche Nutzungen ohne Absenkung des Bestockungsgrades ( $B^\circ$ ) / Überschirmungsgrades unter 0,3.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine Kumulation mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt nicht.

Die Altholzanteile und Habitatbäume können räumlich frei ausgewählt werden. Diese müssen nicht gleichmäßig in der Referenzfläche verteilt werden. Habitatbäume können innerhalb des gesicherten Altholzanteils ausgewiesen werden.

Die für einen LRT erforderlichen Altholzanteile und Habitatbäume müssen innerhalb des LRT gesichert werden.

### **Zu § 7 - Befreiungen**

§ 7 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Hildesheim als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ Befreiung sowie den Geboten der forstlichen Freistellungen des § 6 (2) gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist in den Bereichen des FFH-Gebiets 361 § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Da nicht alle relevanten Konfliktlagen vorab abschließend geregelt werden können, verschafft das BNatSchG über § BNATSchG § 67 die Möglichkeit, Konfliktlagen in Ansehung von Besonderheiten des Einzelfalls zu lösen.

### **Zu § 8 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und § 9 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt und fortgeschrieben werden.

Im Bewirtschaftungsplan werden vor allem Festsetzungen im Hinblick auf die standörtlichen Besonderheiten des Gebietes auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) getroffen. Hier werden die Regelungen aufgegriffen, nach denen der Eichenanteil im Gebiet zur Habitatkontinuität gewährleistet wird. Auch wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten in den unterschiedlichen Bereichen festgelegt und durch forstwirtschaftliche Maßnahmen gesteuert.

Der Bewirtschaftungsplan ist gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Land- und Forstwirtschaft im Naturschutz zu stärken, sollen Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

### **§ 10 - Verstöße**

Der § 10 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

§ 11 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit in Frage gestellt. Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 3 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen zu den forstlichen Freistellungen

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße ( $\varnothing$ 10 bis 20 m) bis Horstgröße ( $\varnothing$ 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Arten	alle Altholzbestände (Definition siehe dort) mit einem Bestockungsgrad $> 0,3$ , die zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung) Altholzbestand sind.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume (-eichen)	Lebende Altholzbäume (Alteichen), die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugerechtem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

## Anhang Artenliste

Hier aufgeführt werden alle in der Verordnung erwähnten Arten mit der entsprechenden wissenschaftlichen Bezeichnung

### Pflanzenarten

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Bär-Lauch	<i>Allium ursinum</i> L. ssp. <i>ursinum</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Bingelkraut	<i>Mercurialis perennis</i> L.
Buschwindröschen	<i>Anemone nemorosa</i> L.
Eberesche / Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i> L. ssp. <i>Aucuparia</i>
Echte Schlüsselblume	<i>Primula veris</i> L.
Echter Steinsame	<i>Lithospermum officinale</i> L.
Einblütiges Perlgras	<i>Melica uniflora</i> Retz.
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> Jacq
Frühlings-Scharbockskraut	<i>Ranunculus ficaria</i>
Gefleckter Aronstab	<i>Arum maculatum</i> L.
Geldbstern	<i>Gagea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i> L.
Gewöhnliches Hexenkraut	<i>Circaea lutetiana</i> L.
Goldnessel	<i>Lamium galeobdolon</i> (L.) L.
Große Sternmiere	<i>Stellaria holostea</i> L.
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> L.
Hohe Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i> (L.) Hill
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i> Schreb.
Lungenkraut	<i>Pulmonaria obscura</i>
Märzenbecher	<i>Leucojum vernum</i>
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i> L.
Nesselblättrige Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i> L.
Rasenschmiele	<i>Deschampsia cespitosa</i> (L.) P. Beauv. ssp. <i>Cespitosa</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i> L.
Sanikel	<i>Sanicula europaea</i> L.
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Stattliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula</i> L. ssp. <i>Mascula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i> L.
Wald-Flattergras	<i>Milium effusum</i> L. ssp. <i>Effusum</i>
Wald-Haargerste	<i>Hordelymus europaeus</i> (L.) Jessen ex Harz
Waldmeister	<i>Galium odoratum</i> (L.) Scop.
Wald-Veilchen	<i>Viola reichenbachiana</i> Boreau
Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i> L.
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> Mill.
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> (Poir.) DC.

**Tierarten**

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
<b>Schmetterlinge</b>	
Großer Eisvogel	Limnitis populi
Kaisermantel	Argynnis paphia
Zwergbläulingt	Cupidus Minimus
Roter Würfelfalter	Spialia sertorius
Kleiner Sonnenröschenbläuling	Aricia agestis
Großer Schillerfalter	Apatura Iris
Jakobskrautbär	Tyria jacobaeae
<b>Reptilien</b>	
Zauneidechse	Lacerta agilis
<b>Heuschrecken</b>	
Zweipunktdornschröcke	Tetrix bipunctata
Rote Keulenschröcke	Gomphocerippus rufus
<b>Vögel</b>	
Buntspecht	Picoides major
Grauspecht	Picus canus
Schwarzspecht	Dryocopus martius
Mittelspecht	Dendrocopos medius
Hohltaube	Columba oenas
Kleiber	Sitta europaea
Pirol	Oriolus oriolus
Rotmilan	Milvus milvus
Schwarzstorch	Ciconia nigra
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix
Waldschnepfe	Scolopax rusticola
Wesenbussard	Pernis apivorus